



Mitteilungsvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: MV/022/2020

Federführung: Dezernat III	Datum: 10.03.2020
Bearbeiter: Andreas Schütte	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Sozialausschuss	07.05.2020

Entlastung durch das BMAS für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.



--

Sachverhalt:

Jobcenter Ammerland
56.10 Sch

Westerstede, den 28.04.2020

Entlastung des BMAS für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Dem BMAS (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) sind im Rahmen der Jahresrechnung jeweils Nachweise über die aus Bundesmitteln finanzierten Aufwendungen zu machen.

Die Jahresrechnungen 2017 und 2018 wurden mittlerweile geprüft, die Entlastungen des BMAS liegen vor. Geprüft wurde ein Finanzvolumen von fast 59 Mio. €, das sich wie folgt zusammensetzt:

- Arbeitslosengeld II einschl. Sozialgeld 42.412.780,06 €
- Eingliederungsmittel 6.377.879,20 €
- Verwaltungsmittel 10.095.726,82 €

Wesentliche Beanstandungen hat es nicht gegeben. Es waren im Einzelfall geringfügige Abweichungen bei Mittelabruf und Mittelverwendung vorhanden, die im Folgejahr buchungstechnisch bereinigt wurden.

Hinweise zu den Jahresrechnungen:

Jahresrechnung 2017:

Angemerkt hat das BMAS, dass die Verbuchung von Leistungen für Auszubildende getrennt erfasst werden soll. Es handelt sich dabei um wenige Leistungsfälle, die getrennte Verbuchung erfolgt nun.

Im Bereich der Verwaltungskosten streiten das BMAS und die kommunalen Jobcenter, ob Pauschalsteuern auf Zusatzkassenversorgungsbeiträge einzeln abrechnungsfähig oder über Pauschalen abzurechnen sind. Die kommunalen Jobcenter vertreten die Auffassung, dass die Aufwendungen im Einzelnen (spitz) abzurechnen sind. Durch eine von den kommunalen Jobcentern erreichte Rechtsänderung sind die Pauschalsteuern ab dem Jahr 2019 spitz abzurechnen. Das BMAS sieht jedoch keine Möglichkeit, dies auch für die vergangenen Jahre entsprechend anzuerkennen. Durch die vom BMAS vorgenommene Umbuchung zu den Pauschalen ist dem Bund kein finanzieller Schaden entstanden.

Jahresrechnung 2018:

Beanstandet wurde, dass die Personalkosten für die Widerspruchssachbearbeitung und die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten spitz abgerechnet worden sind. In der Vergangenheit wurden diese Mitarbeiter über Pauschalen abgerechnet. Diese Abrechnung haben alle 16 niedersächsischen kommunalen Jobcenter vereinbarungsgemäß so vorgenommen, nachdem das Landessozialgericht Bayern die Abrechnung über Pauschalen für rechtswidrig erklärt hat. Dieses Urteil wird vom BMAS für die Vergangenheit nicht akzeptiert. Allerdings wurde auf Drängen der kommunalen Jobcenter die einschlägige Abrechnungsvorschrift ab 2019 dahingehend geändert, dass diese Stellen spitz abrechenbar sind. Auch hier erkennt das BMAS keine Rückwirkung an. Für den Landkreis Ammerland wurde seitens des BMAS eine Umbuchung zu den Pauschalen vorgenommen, so dass die Stellen über

die Pauschalen finanziert worden sind. Finanzielle Auswirkungen hat die Beanstandung nicht.

Das BMAS hat dem Jobcenter Ammerland für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 die Entlastung erteilt

Schütte